

sprechen. Unerlaubte oder ungerechtfertigte Vination zieht arbiträre Strafe des Schuldigen seitens des Ordinarius, nicht aber von selbst eintretende Suspension oder gar Irregularität nach sich.

Zins und Wucher,

unter Bezugnahme auf Frhrn. A. v. Bogelsang's Schrift gleichen Titels.

Von Domcapitular Dr. Bruner in Eichstätt.

Unter den Factoren, welche auf Gestaltung unserer socialen Zustände Einfluß haben, nimmt sicher eine der ersten Stellen der Zinsenbezug aus Gelddarlehen ein. Selbstverständlich war deshalb das Comité katholischer Socialpolitiker, welches auf Anregung der katholischen General-Versammlung¹⁾ in Thätigkeit getreten war, veranlaßt, die Frage in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen, inwieweit solcher Zinsenbezug berechtigt und inwieweit er wucherisch sei. Das Comité nahm seine Verathungen über diesen Gegenstand mit der größten Gewissenhaftigkeit vor und es dürfte nicht ohne Interesse sein, das hauptsächliche Resultat derselben kurz zusammenzufassen.

Erstens ist es ein außer aller Frage stehender, im natürlichen und canonischen Rechte enthaltener Grundsatz, daß jeder Gewinn aus dem Darlehen als solchem (*lucrum ex mutuo praecise vi vel ratione mutui*) ungerecht und unsittlich sei; — daß im Darlehensvertrage an sich nie und nimmer ein Titel liegen kann, welcher den Darleiher berechtigten könnte, vom Empfänger irgend etwas mehr zu fordern, sei es auch nur das Mindeste, als ihm geliehen worden ist. Dies stellte das Comité als Princip an die Spitze aller seiner Erörterungen und seiner bei der letzten General-Versammlung der katholischen Vereine zu Amberg gefaßten Beschlüsse.²⁾

Zweitens: Unbestreitbar aber ist es, daß der Darleiher im Darlehensvertrage eine Entschädigung stipulieren und bei Rückentrichtung des Darlehens fordern darf, so oft es gewiß ist, daß er das Darlehen nicht gewähren kann, ohne selbst eine Einbuße zu erleiden.

¹⁾ Abgehalten zu Amberg im September 1884. — ²⁾ Der Wortlaut ist:

I. „Wie in allen mit der Glaubens- oder Sittenlehre zusammenhängenden Fragen, so können auch in dieser Frage die Katholiken nur die Grundsätze sich zur Richtschnur nehmen, welche in dem Naturrecht und der Lehre der Kirche begründet, durch den heil. apostolischen Stuhl definit sind.“

II. „Die Bestimmungen des canonischen Rechtes und der katholischen Moralthologie, denen zufolge nicht aus dem Darlehen als solchem, wohl aber aus den mit demselben verbundenen äußeren Umständen gerechte Titel zum Bezuge von Interessen erwachsen können, müssen auch für die Gegenwart als maßgebend erachtet werden.“

Dies folgt in gleicher Weise aus naturrechtlichen wie positiv-gesetzlichen Principien. Man kann diese Entschädigung nicht Gewinn aus dem Darlehen nennen, — auch nicht Zins, d. i. Entgelt für gewährten Gebrauch oder Nießbrauch einer Sache — sondern man bezeichnet sie als Interesse, d. h. „*id quod interest*“, „was noch dazwischen liegt zwischen der numerisch aufgezählten Summe und der Gesamtleistung des Darleihers aus seinem Vermögen, in welcher auch die zu Gunsten des Empfängers erduldete Einbuße inbegriffen ist“, — oder Größe des Interesse, welches der Darleiher daran hat, seine Sache in Händen zu behalten.

Solche Einbuße stellt sich dar als Titel eines berechtigten Mehrbezuges für den Darleiher über das aufgezählte Darlehen und es ist damit erklärlich, in welchem Sinne die Moralthologen sagen, das Darlehen berechtige nie zu einem Mehrbezuge über das Hingeliehene; es könne aber von Titeln begleitet sein, welche für das Rechtsgeschäft selbst nur nebensächlich und nicht in seinem Wesen begründet, vielmehr ihm äußerlich sind (*tituli extrinseci*), aber für sich, abgesehen von der Natur des Darlehensvertrages, eine Forderung begründen.

Drittens: Wird nun die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen kann sich für den Darleiher eine Einbuße ergeben, und kann von ihm mit Recht ein Interesse behauptet und gefordert werden, so nehmen die Theologen drei solcher Voraussetzungen oder äußerer Titel an — „*entgehenden Gewinn*“ (*lucrum cessans*) — „*erwachsenden Schaden*“ (*damnum emergens*) — „*Gefahr des Verlustes*“ (*periculum sortis*).

Die auf genannten Titeln beruhende Forderung hat, wie oben schon gesagt, nur den Character eines Schadenersatzes. Daraus folgt von selbst, daß sie auch durchweg nur nach den Grundsätzen zu beurtheilen ist, welche für Schadenersatz maßgebend sind. Within: a) es muß gewiß oder höchstwahrscheinlich sein, daß das Darlehen für den Darleiher mit Verlust oder Entgang von Gewinn verbunden ist; b) daß die fragliche Einbuße gerade im Darlehen ihre Ursache hat, und dem Darleiher kein Mittel geboten ist, dieselbe abzuwenden; c) die Forderung darf in keiner Weise die Größe der Einbuße übersteigen; d) sie muß, wenn die Schädigung vorhergesehen werden konnte, schon in die Vertragsstipulationen aufgenommen worden sein, oder insoweit sie durch Culpa oder Mora des Entlehners verursacht wird, ist dieser unter Hinweis auf die für ihn entstehende Ersatzpflicht zu mahnen, sobald der Darleiher wahrnimmt, daß er durch culpoſe Handlung oder schuld bare Zahlungsverzögerung Ursache zu seiner Schädigung gebe. Es kann indessen Fälle geben, in welchen man gegenüber Personen, die in großer Noth sich befinden, durch Liebe verpflichtet sein kann, auf das Interesse zu verzichten.

Diesen in Ansehung der Titel für das Interesse geltenden Normen gibt der dritte der Amberger Beschlüsse Ausdruck.¹⁾

Viertens. Mehr als ein und ein halbes Jahrhundert hindurch stellte sich die Moral- und Socialwissenschaft auch folgende Fragen:

a) Kann nicht auch das Civilgesetz, welches aus jedem Gelddarlehen einen bestimmten Zins gewährt, als ein dem Darlehen äußerer Titel angesehen werden, welcher zu einem Mehrbezug über dasselbe, d. i. zum Bezuge der gesetzlichen Zinsen, berechtigt?

b) Oder wenn das Gesetz nicht selbst als derartiger Titel gelten kann, muß dann nicht wenigstens angenommen werden, bei gegenwärtigen socialwirthschaftlichen Verhältnissen, sei das Gelddarlehen immer mit einem der oben angeführten äußeren Titel verbunden? Das fragliche Civilgesetz wird doch allgemein als gerecht angesehen; dies kann es aber nur sein, wenn es entweder selbst genügender Rechtstitel für Zinsenbezug ist oder einen solchen beim Gelddarlehen mit Recht voraussetzt?

c) Oder aber ist das Gelddarlehen unserer Zeit überhaupt nicht mehr strictes Mutuum, sondern ein seiner Natur nach von diesem verschiedener Vertrag, welcher aus sich selbst schon zu einem Entgelte berechtigt, ohne eines äußeren Titels zu bedürfen?

Dies sind Fragen, welche bis jetzt ihre Lösung weder durch Entscheidungen der kirchlichen Auctorität, noch durch die Wissenschaft gefunden haben. Man kann sich nicht auf die Encyclica „Vix pervenit“ von Benedict XIV. berufen; denn abgesehen davon, daß nicht einmal deren universell-gesetzlicher Character und die ihr zukommende Bedeutung einer Entscheidung ex cathedra außer Zweifel steht, erfolgte auch auf die dringendsten Bitten um Beantwortung der Frage, ob durch die Encyclica auch entschieden sei, man könne mit gutem Gewissen nicht mehr den Bezug des gesetzmäßigen Zinses aus dem Gelddarlehen vertheidigen, keine andere Antwort von Rom als: Niemand dürfe beunruhigt werden, welcher trotz der Benedictinischen Encyclica denselben für erlaubt halte und als erlaubt erkläre, wenn er nur jederzeit bereit sei, sich einer etwa vom heil. Stuhle ergehenden gegentheiligen Entscheidung vollkommen zu unterwerfen. Die katholische Moral- und Socialwissenschaft aber sieht jene Fragen noch immer als offene an. Auch die ersten Auctoritäten in derselben aus neuerer Zeit sind der Meinung, der heutzutage aus dem Gelddarlehen übliche Zins dürfe wegen gänzlich veränderter, volkwirthschaftlicher Verhältnisse nicht als „usura“, nicht als „lu-

¹⁾ III. „Es kann darum, wofern und inwieweit diese Titel zutreffen (entgehender Gewinn, erwachsender Schaden, Gefahr des Verlustes) die Erlaubtheit des Bezuges von Interessen — den Fall des in der Nothlage aus Barmherzigkeit zu gewährenden Darlehens ausgenommen — nicht in Frage stehen.“

crum ex mutuo stricto vel ex mutuo vi et ratione mutui“ angesehen werden. Es seien nur angeführt: Gury-Ballerini I. 862 sqq. Konings n. 941. Scavini ed. undec. Mediol. IV. 238 sqq. Lehmkuhl I. 1105 sqq. Müller (ed. alt. II. pag. 350) bezeichnet fragliche Ansicht als „communior inter recentiores“. Unter allen Umständen steht aber diesen Auctoren fest, 1) daß vom sittlichen Standpuncte aus jeder Entgelt für ein Darlehen an Arme, gegen welche die Liebe zur Unterstützung verpflichtet, unerlaubt sei; 2) daß jede in dieser Frage geltend gemachte Ansicht nur insoweit behauptet werden dürfe, als der heil. Stuhl nicht anders zu entscheiden für gut befinden wird.

Bei dieser Sachlage ist es wohl begreiflich, daß auch das katholische social-politische Comité zu diesen Fragen Stellung zu nehmen suchte und in den zu Kleinheubach und zu Passau vereinbarten Thesen Neigung zeigte, sich in einer an diese „sententia communior“ sich annähernden Weise auszusprechen. Allein in der Ueberzeugung, es liege außer dem Bereiche der Möglichkeit, dieselben durch seine Berathungen und Erörterungen zum Austrage zu bringen, begnügte es sich, nur das in seine endgültig zu Amberg gefaßten Resolutionen aufzunehmen, was von den Gelehrten der einen wie der andern Richtung anerkannt werden muß und wird, — es sei nämlich eine unbeschränkte Entwicklung des Zinsbezuges aus Darlehen nicht zu rechtfertigen und die Beherrschung aller wirthschaftlichen Gruppen durch das Capital nichts weniger als zu fördern; Normirung des Zinses durch die Gesetzgebung¹⁾ und strenge Wucher=

¹⁾ Deren Wortlaut ist:

IV. „Andererseits ist aber die moderne schrankenlose Entwicklung des Zinsnehmens aus Darlehen in keiner Weise zu rechtfertigen und ist deren Beschränkung aus rechtlich-sittlichen Gründen mit vollem Ernste zu erstreben.“

V. „Die gemeinverderbliche Uebermacht, welche das Capital in allen wirthschaftlichen Gruppen gewonnen hat, kann nur durch eine principielle Reorganisation der socialen Verhältnisse auf Grund der im Naturrecht und Christenthum gegebenen rechtlich-sittlichen Ordnung überwunden werden.“

Eine solche Reorganisation hat gleichsehr von der liberalen Anschauung der schrankenlosen Berechtigung der Capitalwirthschaft sich ferne zu halten, wie von der radicalen Forderung gewaltthamer Abschaffung des Capitalvermögens.

Als nächste Maßregeln zu theilweiser Bekämpfung der bestehenden Verhältnisse empfehlen sich:

a) die Wiedereinführung gesetzlicher Bestimmungen über das für die verschiedenen Gruppen des Creditgeschäftes zulässige Zinsmaximum;

b) Regelung und Ueberwachung des Geld- und Effectenmarktes, sowie der Creditgeschäfte überhaupt zu dem Zwecke der Verhinderung betrügerischer Speculationen und unredlichen Börsenspieler;

c) strenge Bestrafung des Wuchers, nicht blos in dem Falle, daß ungewöhnliche Zinsen unter Ausbeutung der Noth oder Unwissenheit gefordert werden, sondern überhaupt, wenn das Maximum der erlaubten Zinsen überschritten wird, insbesondere, wenn solches gewerbmäßig geschieht.“

gesetze erfordern die sittliche und rechtliche Ordnung und das Wohl der Gesellschaft.

Die oben erwähnten, von einem Theile der Mitglieder des Comité's zu Passau aufgestellten Sätze, welche nur den Zweck hatten, dem Comité als Anhaltspunkte für seine Discussionen zu dienen, — als Fragen, über welche die Meinung der Mitglieder erholt werden sollte, — provocirten eines derselben, Freiherrn von Bogelsang, zu einem Separatvotum, zuerst publicirt in der von ihm herausgegebenen österreichischen Monatschrift für christliche Social-Reform, Gesellschaftswissenschaft u. s. w., später aber in einem Separatabdruck: Zins und Wucher, Wien 1884 bei Kirsch, Debit für Deutschland: literarisches Institut von Dr. M. Huttler in Augsburg.

Die Schrift bietet eine sehr gediegene Darlegung der Principien über das Darlehen und den aus ihr möglichen wucherischen Gewinn und der Theorie der dem Darlehen äußeren Titel für das Interesse. Sie ist aber auch eine scharfe Polemik gegen die oben erwähnte „sententia communior“ über Berechtigung des gesetzlichen Zinses aus dem Gelddarlehen unter den jetzt obwaltenden wirthschaftlichen Verhältnissen.

Der Herr Verfasser ist vollkommen in seinem Rechte, die gegen-theilige Ansicht zu vertreten; die Frage ist ja eine noch offene. Aber er hat kein Recht, von den Männern, welche seiner Ansicht nicht sind, sondern der heutzutage gewöhnlicheren Meinung sich zuneigen, zu behaupten, „daß sie die Principien der Kirche verfehlen und dem Capitalismus zum Opfer bringen“ (S. 5 und 27); — „daß sie bequiem mit dem Strome der ganzen kapitalistischen Zeitrichtung schwimmen“ (S. 15. Anm.); — „daß sie die göttlich inspirirte Kirchenlehre verhüllen, verdrehen, verlängnen“ (S. 21) u. s. w.

Ich glaube, in Principien besteht keine Differenz zwischen diesen Männern und Hrn. v. Bogelsang. So gut wie er halten sie fest am naturrechtlichen und kirchlichen Princip, „kein Gewinn aus dem Darlehen als solchem und um seinetwillen kann gerecht und sittlich erlaubt sein.“

Die Verschiedenheit der beiderseitigen Meinungen besteht nur hinsichtlich eines thatsächlichen Verhältnisses. Es fragt sich, „ist der nach Gesetz und Herkommen allgemein übliche Zins zu 4—5% und im Handel zu 6—8% ein Gewinn aus dem Darlehen als solchem?“ — oder „Interesse auf Grund eines dem Darlehen äußeren Titels zu einer Ersatzforderung?“ — oder „Zins aus einem Locationsvertrage?“ Wenn das erstere, so müssen ihn alle in gleicher Weise als wucherisch verurtheilen, — wenn das zweite oder dritte, kann ihn Niemand verurtheilen. Wer wird entscheiden?

Befragen wir das Bewußtsein der Societät. Wir überzeugen

uns, daß alle, auch die besten und gewissenhaftesten Leute es für selbstverständlich und sittlich vollkommen zulässig erachten, ihr Geld verzinzlich anzulegen. Herr v. Vogelsang wendet mir (S. 27) ein, daß ich mich auf das Bewußtsein „einer durch und durch naturalistisch und mammonistisch inficirten Societät“ berufe. Also alle die socialen Kreise, geistliche und weltliche, Communitäten aller Art und Private, kirchliche und staatliche, juristische Personen und einzelne Glieder der Societät, — alle sind naturalistisch und mammonistisch inficirt! Nach allgemeinen Interpretationsregeln gilt mir eine allgemein gewordene Anschauung der Societät doch noch mehr, als die eines einzelnen oder einzelner Gelehrter.

Befragen wir die Kirche. Was sagt sie uns, wenn wir nur die letzten fünfzig Jahre in Betracht ziehen. Ihre oft wiederholten Entscheidungen während dieser Zeit lassen sich auf folgende reduciren: *Non sunt inquietandi, quousque Sancta Sedes definitivam decisionem emiseric, cui parati sunt se subicere:* a) *presbyteri*, qui contendunt, *legem Principis esse titulum sufficientem percipiendi aliquid ultra sortem absque titulo vel lucri cessantis vel damnum emergentis*; — b) *confessarii*, qui licet *Benedicti XIV. et aliorum SS. Pontif. de usura definitiones noverint, docent, ex mutuo divitibus aut negotiatoribus praestito percipi posse praeter sortem lucrum quinque pro centum etiam ab iis, qui nullum omnino alium praeterquam legem civilem titulum habent mutuo extrinsecum*; — c) *poenitentes*, qui ex mutuo exigunt *lucrum lege civili statutum absque extrinseco . . . titulo*; — d) *episcopi*, qui hortantur *rigidiores confessarios consulendi causa ipsos adeuntes, ut mitiorem agendi rationem sequantur, donec S. Sedes expressum ea de quaestione iudicium ferat*; — e) *beneficiati*, qui ad habendam necessariam sustentationem pecunias dotales mutuas dant, atque ex iis lucrum quatuor vel quinque pro centum percipiunt, quod idem valet de bonis dotalibus ecclesiarum, monasteriorum, locorum piorum; — f) *theologi*, qui tumentur, *auctarium quinque pro centum supra sortem lege civili et consuetudine statutum non percipi ipsius ratione mutui, sed ratione, causa, vi ac titulo extrinseco legis civilis*; g) *verbi Dei praecones*, qui in publicis concionibus *docent licitum esse lucrum ex mutuo percipere titulo legis civilis iis qui parati sint stare mandatis S. Sedis.*¹⁾ (Siehe *Collectio Lacensis tom. VI. coll. 677—690.*)

In der hier besprochenen Schrift wollen diese Entscheidungen

¹⁾ Im Hinblick auf diese Entscheidungen der römischen Pönitentiarie be-
auftragt es Herr v. Vogelsang wohl mit Unrecht (S. 14. Anm.), daß ich in
meinem Lehrbuche sage, der hl. Stuhl erkläre, Niemand dürfe in seinem Gewissen
beunruhigt werden, welcher Lehre, die jetzt allgemein übliche Auffassung des

der Kirche im Sinne einer Toleranz von Seite der Kirche erklärt werden, welche gegenüber einer Societät geübt werden müsse, in welcher größere Strenge nur Vielfältigung der Sünden zur Folge haben würde. Dem steht aber entgegen, daß wir es hier nicht mit einem Gegenstande der Disciplin zu thun haben, sondern mit einer naturrechtlichen Forderung. Daß aus dem Mutuum als solchem kein Gewinn rechtlich gezogen werden könne, ist Princip des Naturrechtes und in Ansehung eines solchen kann keine Auctorität der Welt, auch nicht die Kirche, eine Toleranz eintreten lassen, welche nur unsittlich wäre. Es muß also, wenn die Kirche trotz der dringend und wiederholt gestellten Bitten um präcise Entscheidung über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit eines Zinses aus Gelddarlehen nicht anders antwortet, als Niemand sei zu beunruhigen, der seine Erlaubtheit lehrt oder vertheidigt, — oder Zins bezieht, — oder Jene, welche sie beziehen, absolvirt, gefolgert werden, der hier in Frage kommende Vertrag müsse anderer Natur sein, als das stricte Mutuum, oder zwar ein Mutuum, mit welchem sich aber ein äußerer Titel verbindet, der ein Interesse begründet.¹⁾

So wenig die Natur der Sache, um die es sich hier handelt, eine Toleranz zuläßt, so wenig läßt auch der Wortlaut der römischen Entscheidungen solche vermuthen. Der heil. Alphons Liguori (IV. 765) sagt . . . respondetur, quod S. C. dicit, mutuantes non esse inquietandos . . . , quae utique verba non meram tolerantiam, sed positivam permissionem significant.

Wenn sodann der Herr Verfasser unserer Schrift wiederholt aus der vom hl. Stuhle dem „non inquietandi sunt“ beigefügten Clausel „dummodo parati sint stare mandatis S. Sedis — se subijcere definitivae decisioni S. Sedis“ zc. die Folgerung zieht, der heil. Stuhl halte es nicht für entschieden erlaubt, Zins zu beziehen, wolle es aber auch nicht für unerlaubt erklären, so lange die Wissenschaft nicht diese Unerlaubtheit außer Zweifel gestellt hat, so muthet er damit der Kirche wirklich eine Ungeheuerlichkeit zu. Es handelt sich um die Frage, ob etwas unter ein naturrechtliches Verbot falle; — die Kirche weiß, daß die Praxis und Anschauung der gesammten Societät seit mehr als einem Jahrhundert die Frage negativ entscheidet; — seit 60 Jahren mindestens hört sie die Frage ihrer Bischöfe, Priester und Theologen, ob solche Praxis im Einklange stehe mit dem Sittengesetze und nicht den Constitutionen des hl. Stuhles, namentlich der Benedictinischen Encyclica „vix pervenit“,

Gelddarlehens sei erlaubt, wenn er nur bereit ist, einer etwa gegenheiligen Entscheidung des hl. Stuhles sich zu unterwerfen.

¹⁾ Dahin spricht sich auch das vom Comité erholte Gutachten eines bewährten römischen Theologen und Mitgliedes des hl. Officium's aus.

zuwiderlaufe, sie aber hat keine andere Antwort, als man beunruhige Niemand, der solche Praxis übe, lasse Jeden gewähren, der ihr folge; — sie weiß ferner, daß diese ihre Antworten practisch allen Zweifel an der Immoralität des gesetzmäßigen Zinsenbezuges heben; — und sie selbst sollte dennoch im Zweifel sein, wie es sich damit verhalte? Also bewußt durch ihre Auctorität eine vielleicht unsittliche Handlungsweise fördern? Auf unbestimmte Zeit hinaus, bis ihr die Wissenschaft volle Klarheit gebracht haben wird, die volkswirthschaftlichen Verhältnisse dem Einflusse unsittlicher Maximen überlassen, um dann erst zu sagen, jetzt sei es ihr endlich klar, daß sie ein moralisches Gift ein Jahrhundert lang habe unbehelliget die ganze Societät inficiren lassen! Nein, das ist einfach unmöglich; sagen wir lieber mit Bischof Bouvier (append. ad tract. de contract.): *qui consuetam agendi rationem Ecclesiae romanae norunt, persuasum habere debent, S. Sedem contrarias decisiones nunquam edituram esse.* Der Sinn jener stereotypen Clausel ist wohl nur dieser: unter den gegenwärtigen socialen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen wohnt dem Gelddarlehen ein Titel bei, der es rechtfertiget, wenigstens die gesetzlich erlaubten Zinsen zu nehmen und zu geben, und daher ist Niemand zu beunruhigen, der in seinem Urtheile und Handeln von dieser Anschauung ausgeht. Jene Verhältnisse können sich aber auch wieder ändern und daher muß jeder Gläubige bereit sein, sich einer Entscheidung im entgegengesetzten Sinne zu unterwerfen, welche etwa wegen eines eingetretenen allgemeinen, socialen Umschwunges der hl. Stuhl in späteren Zeiten für nothwendig erachten sollte.

Vielleicht wendet Jemand ein, die oben angeführten Entscheidungen Rom's seien doch nicht allgemein; sie seien nur Antworten auf Anfragen, ob man im Civilgesetze, welches einen bestimmten Zins erlaubt, einen genügenden Titel habe, auf welchen hin man Zins geben oder empfangen dürfe. Man könne sich daher auf sie nur dort beziehen, wo die Gesetzgebung einen Zins festgesetzt hat und insolange diese Gesetze bestehen. Allein es ist zu antworten:

1) Die mit allen übrigen gleichlautende Entscheidung ddo. 18. Aug. 1830 ad Episc. Rhedonensem erfolgte auf eine Anfrage über Erlaubtheit des Zinsesz ohne allen Bezug auf das Civilgesetz, — und eine andere ddo. 31. Aug. 1831 ad Episc. Vivariensem war geradezu gegeben auf die Frage, „an praefatum iudicium SS. Pontificis intelligendum sit, ut verba ipsius sonant, et separatim a titulo legis Principis . . . ita ut unice agatur de mutuo negotiatoribus facto?“

2) Das Civilgesetz kann nicht die Natur des Vertrages ändern und ihm einen Titel des Gewinnes begeben, welcher ihm an sich nicht eignet. Es kann nur Schutz dagegen gewähren, daß dem einen Contrahenten durch den andern ein ungerechter Gewinn ab-

genöthiget werde und zu diesem Zwecke eine allgemeine Grenze des erlaubten Zinsenbezuges festsetzen.

Aus dem Gesagten geht nun wenigstens so viel hervor, daß die Vertretung einer milderen Ansicht, als es die des Fehr. v. Vogelsang ist, noch nicht nothwendig wucherfreundlich sein oder Preisgebung naturrechtlicher und kirchlicher Principien involviren müsse, oder daß sie eine Abfindung mit dem Capitalismus genannt werden dürfe. Sie hat vielmehr zu ihren leitenden Grundsätzen, 1) es könne kein Widerspruch bestehen zwischen den älteren Canones und den neueren Entscheidungen der Kirche, und 2) es müsse voller Einklang bestehen zwischen der durch die Kirche dem Beichtvater zur Pflicht gemachten Praxis und den Anforderungen der Sittlichkeit.

Nachdem die Kirche einmal gesagt hat, Niemand sei zu beunruhigen, welcher Zinsen bezieht, die allgemein üblich oder gesetzlich normirt sind, ist es gewiß, daß dieser Zinsenbezug von Sünde frei ist, und darf deshalb kein Beichtvater ihn für unerlaubt erklären. Und doch soll es noch möglich bleiben, daß er nichts sei, als eine tolerirte Immoralität, ein tolerirter Wucher?

Mit dem Capitalismus befreunden sich auch die Vertheidiger der Ansicht, gegenwärtig seien für das Gelddarlehen nicht die Grundsätze maßgebend, welche Norm sind für das stricte Mutuum, nicht im Mindesten. Sie sagen nur, die Praxis, aus dem an nicht arme Personen gegebenen Darlehen die gesetzlich zulässigen oder allgemein üblichen Zinsen zu ziehen, sei unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen nicht verwerflich. Der Capitalismus dagegen sucht durch jedes Mittel die Verzinsung der Capitalien ohne Rücksicht auf Rechtsgrundsätze oder auf die Schädigung Einzelner und der Gesellschaft schrankenlos emporzuschrauben. Sie bedauern es auch, daß die gegenwärtigen Verhältnisse zu wenige Garantien gegen diesen Krebschaden unserer Gesellschaft bieten, glauben aber auch die aus den thatsächlich bestehenden Verhältnissen erwachsene Modificirung der rechtlichen Zustände nicht verläugnen zu dürfen. Sie erklären es überdies als Pflicht der Socialgesetzgebung, auf Eindämmung des in allen wirthschaftlichen Gruppen übermächtig gewordenen Capitals hinzuwirken und zweckmäßige Wuchergesetze zu erlassen. Sie sprechen endlich ihrer Ansicht nur die Bedeutung einer Ansicht zu, ohne die gegentheilige Meinung für irrthümlich zu erklären.
